

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Praxisnetz Kreis Gütersloh e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Gütersloh.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ziele des Vereins sind die Verbesserung der Patientenversorgung und die Stärkung der regionalen medizinischen Versorgung durch gemeinsame Projekte, gesundheitspolitisches Engagement, fachlichen Austausch und Kooperation.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte mit kassenärztlicher Zulassung oder Ärztinnen und Ärzte die sich in Weiterbildung befinden, werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden mit einer Frist von 3 Monaten vor Jahresende.
4. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
5. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen bei Ende der Mitgliedschaft.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch einfache Mehrheit im Rahmen der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, dem Stellvertreter / der Stellvertreterin, dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin.

3. BeisitzerInnen können per Beschluss durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung dem Vorstand hinzugefügt werden. Sie sind nur in beratender Funktion tätig und haben im Vorstand kein Stimmrecht.
4. Die Amtszeit des Vorstands und der BeisitzerInnen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
6. Im Innenverhältnis sollen Erklärungen, die den Verein vermögensrechtlich binden, von einem weiteren Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden. Ausgaben, welche eine Höhe von 500 Euro überschreiten oder mit dem ein Dauerschuldverhältnis eingegangen wird, bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung im gesamten Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
3. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Vorstand zuletzt bekannte Adresse gerichtet wurde.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, außer bei Satzungsänderungen, die eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erfordern.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden zugelassen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern fristgerecht eingeladen wurde.
7. Abstimmungen sind nur auf Verlangen im Fall von Vorstandswahlen schriftlich und geheim durchzuführen. Für die Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung zunächst einen Wahlleiter. Dieser darf nicht der Vorstand sein.

§ 7 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel und sonstige Einnahmen.
2. Er ist nicht gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen erfordern einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung fällt das verbleibende Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Mitglieder anteilig zurück.

§ 9 Datenschutz und Haftung

1. Personenbezogene Daten der Mitglieder werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.
2. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gefunden werden, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen am besten entspricht.

